



WID - Kompakt Nr. 17/71

1. Haltung der Landesregierung zu Verbraucherschutzpolitischen Fragen
2. Mittelstandsbericht 2018
3. Ausländische Intensivstraftäter in Rheinland-Pfalz
4. „Fuel Dumping“ bei Flugzeugen
5. Invasive Pflanzen- und Tierarten in der Großregion
6. EuGH: Die Kündigung eines katholischen Chefarztes durch ein katholisches Krankenhaus wegen erneuter Eheschließung nach Scheidung kann eine verbotene Diskriminierung wegen der Religion darstellen.

1. Haltung der Landesregierung zu Verbraucherschutzpolitischen Fragen

Zur Klärung der **verbraucherpolitischen Haltung der Landesregierung** bittet die Fraktion der CDU in ihrer Großen Anfrage ([Drs. 17/7169](#)) um Erläuterungen und Begründungen. Im Fokus stehen einzelne **Tagesordnungspunkte der Verbraucherschutzministerkonferenz** vom 15. Juni 2018 und die vom Konferenzbeschluss **abweichende Protokollerklärung der Landesregierung**.

Die Fraktion erkundigt sich unter anderem nach der **Position der Landesregierung zur Herkunftsbezeichnung für verarbeitete Fleischprodukte** und zur **Nährwertkennzeichnung** von Lebensmitteln. Von Interesse ist auch der Themenbereich Kraftfahrzeug: hier soll die Landesregierung ihre Stellungnahme zur **Eindämmung von Tacho-Manipulationen** und zu den **Konsequenzen aus dem Diesel-Skandal** ausführen. Desweiteren möchte die CDU-Fraktion wissen, welche Position die Landesregierung zur Verhinderung des „**Gender-Pricing**“ einnimmt, also der höheren Bepreisung von speziell für Frauen angebotenen Produkten gegenüber gleichartigen Erzeugnissen für Männer oder umgekehrt. Auch die verbraucherfreundliche Gestaltung der Rahmenbedingungen für **Wearables**, also tragbaren Computersystemen wie beispielsweise Smartwatches oder Fitness-trackern, wird angesprochen. Die Fraktion möchte insbesondere erfahren, wie die Landesregierung sich zur möglichen Kopplung von Bonussystemen bei privaten Krankenkassen an die Nutzung von Wearables stellt und ob sie die Position vertritt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher keine Nachteile erleiden dürfen, wenn sie Daten aus der Nutzung von Wearables nicht an die Krankenkassen weitergeben möchten.

2. Mittelstandsbericht 2018

Die **Bedeutung des Mittelstands** hat in den letzten Jahren **zugenommen**. Zwar verringerte sich die Zahl der mittelständischen Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz zwischen 2010 und 2016, die **Zahl der mittelständischen Arbeitsplätze** ist jedoch – ebenso wie die Erlöse – kontinuierlich **gestiegen**. Dies teilt die Landesregierung in ihrem Mittelstandsbericht 2018 ([Drs. 17/7111](#)) mit.

Mittelständische Unternehmen stellten in Rheinland-Pfalz 57 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze und erwirtschafteten 42 Prozent der gesamten Umsätze. Sie seien also **bedeutende Arbeitgeber** und trügen einen beträchtlichen Teil zur **Wirtschaftsleistung** bei.

Die mittelständische Wirtschaft werde **von Dienstleistungsunternehmen geprägt**. In Rheinland-Pfalz seien 2016 knapp 78 Prozent der Mittelständler in den Dienstleistungsbereichen tätig gewesen, nur 22 Prozent im Produzierenden Gewerbe. Auch das **Handwerk** habe einen hohen Stellenwert innerhalb der mittelständischen Wirtschaft. Im Jahr 2016 seien in Rheinland-Pfalz rund 28 700 mittelständische Handwerksunternehmen ansässig gewesen. Damit gehörten 18 Prozent aller

mittelständischen Unternehmen im Land zum Handwerk. Auch die weit überwiegende Zahl der **Landwirtschaftsbetriebe** in Rheinland-Pfalz sei mittelständisch.

Die mit Abstand meisten mittelständischen Unternehmen seien „**Kleinstunternehmen**“. Sie hätten weniger als zehn Beschäftigte und einen Jahresumsatz von nicht mehr als zwei Millionen Euro.

Regionaler Schwerpunkt des Mittelstands sei die **Region Mittelrhein-Westerwald**: Im Jahr 2016 hätten knapp ein Drittel der mittelständischen rheinland-pfälzischen Unternehmen ihren Sitz in dieser Region gehabt.

3. Ausländische Intensivstraftäter in Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung geht in ihren Antworten auf zwei Kleine Anfragen (Drs. 17/7155 und Drs. 17/7156) ausführlich auf das Thema „**Ausländische Intensivstraftäter in Rheinland-Pfalz**“ ein. So seien vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz im Rahmen eines Auswerteprojektes **349 Risikopersonen** als der **Zuwanderungsbewegung im Bereich islamistischen Terrorismus** zugehörig identifiziert worden. Derzeit dauerten die polizeilichen Ermittlungen zu diesen Prüfpersonen noch an.

15 Prüfpersonen seien im **schulpflichtigen Alter** mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz. Nach Auskunft des Bildungsministeriums besuchten zwölf dieser Personen **rheinland-pfälzische Schulen**, zwei Personen seien **von der Schulpflicht befreit** und bei einer habe bisher nicht festgestellt werden können, ob sie noch schulbesuchspflichtig sei. Gegen zwei dieser Schüler seien **Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die Schulpflicht** eingeleitet worden.

Die festgestellten Risikopersonen gehörten **unterschiedlichen Nationalitäten** an. Der Landesregierung lägen zu den 349 identifizierten Personen aktuell keine Erkenntnisse vor, die eine **Abschiebungsanordnung nach dem Aufenthaltsgesetz** rechtfertigten. Die diesbezügliche Erkenntnislage werde **fortlaufend geprüft**.

Derzeit werbe die Bundesregierung bei anderen Staaten für den Beitritt zu einem **Überstellungsübereinkommen**. Damit werde die Möglichkeit geschaffen, dass straffällig gewordene und rechtskräftig verurteilte Straftäter ihre **Haftstrafe in ihrem Heimatland** verbüßen könnten.

4. „Fuel Dumping“ bei Flugzeugen

Der **Interregionale Parlamentarier-Rat (IPR)** hat in seiner letzten Plenarsitzung am 1. Juni 2018 eine Empfehlung verabschiedet (Vorlage 17/3665) und darum gebeten, diese zur Beratung im Ausschuss für Europafragen und Eine Welt vorzusehen. Der IPR wurde am 16. Februar 1986 von den Präsidenten der Parlamente der Großregion gegründet. Vertreten sind Lothringen, Luxemburg, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Wallonien und, seit 2007, die Französische Gemeinschaft Belgiens und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens.

Treibstoffablassen (Fuel Dumping) diene dazu, vor einer **Not- oder Sicherheitslandung** durch das Ablassen von Kerosin das **Gewicht eines Flugzeugs unter das maximal zulässige Landegewicht** abzusenken. Im regulären Flugbetrieb sei Fuel Dumping **weder zulässig noch vorgesehen**. Bei Auftreten eines Notfalles könne der Pilot jedoch, wenn er unmittelbar nach dem Start wieder sicher landen müsse, durch das Versprühen von Treibstoff über spezielle Notsysteme das Landegewicht reduzieren. Hierfür würde dem Piloten vorher von der Flugsicherung **ein Gebiet zugewiesen**, wobei eine **Mindestflughöhe von 1 500 Metern** sowie ein **bestimmter Kurs** eingehalten werden müsse.

Aufgrund solcher Notfälle hätten **im Jahr 2017** alleine im deutschen Luftraum **25 Maschinen** ihren Tank während eines Fluges zum Teil geleert. Knapp **580 Tonnen Kerosin** seien so **über der Bundesrepublik Deutschland** abgelassen worden.

Es fehlten allerdings sehr oft **zeitnahe Informationen**, wann, wo und wie oft Fuel Dumpings aufträten und in welchen Mengen. Diese Daten seien jedoch **unerlässlich**, um **mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen** festzustellen und gegebenenfalls die **Bevölkerung zu warnen**.

Der IPR setze sich daher für die **Errichtung einer Meldekette** ein, die solche Fälle direkt an die zuständigen Behörden weitergebe. Weiter spreche er sich in diesem Zusammenhang auch für eine **stärkere Zusammenarbeit der Umweltämter** in den einzelnen **Teilen der Großregion** aus und fordere neue **Studien und Forschungsprojekte** über Fuel Dumping und die damit verbundenen **Auswirkungen auf Mensch und Umwelt**.

5. Invasive Pflanzen- und Tierarten in der Großregion

Der **Interregionale Parlamentarier-Rat (IPR)** hat in seiner letzten Plenarsitzung am 1. Juni 2018 eine Empfehlung verabschiedet ([Vorlage 17/3731](#)) und darum gebeten, diese zur Beratung im Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau vorzusehen.

Der IPR sehe im Zusammenhang mit der **grenzüberschreitenden Ausbreitung invasiver (in ein fremdes Ökosystem eindringender) Pflanzen- und Tierarten** und insbesondere im Hinblick auf deren **Folgen für die Artenvielfalt, die Gesundheit der Menschen und die Wirtschaft** die zweitbedeutendste **Ursache des Verlusts der biologischen Vielfalt** in der Welt und in Europa.

Angesichts der Tatsache, dass der Mensch für das Vorkommen fast aller invasiven gebietsfremden Arten verantwortlich sei, gebe es keine „guten“ oder „schlechten“ Arten. Eine Art allerdings, die in einem ihr fremden Lebensraum vorkomme, könne **in dem für sie neuen Ökosystem Schäden** verursachen. Diesbezüglich würden die **tatsächlichen Risiken** derzeit unterschätzt und es gebe eine große Lücke zwischen dem **Kenntnisstand und Mobilisierungsgrad der Experten** einerseits und dem **Informations- und Sensibilisierungsstand der Behörden und Bürger** andererseits.

Der IPR spreche sich für **gezielte Maßnahmen und Managementziele** (Ausrottung, Kontrolle, Eindämmung) aus und bestehe mit Nachdruck auf der Notwendigkeit, in der gesamten Großregion **koordinierte Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen auf grenzüberschreitender Ebene** zu ergreifen. Weiter fordere der IPR, dass die Bürgerinnen und Bürger über das Vorkommen invasiver Pflanzen- und Tierarten in der Großregion und die diesbezüglichen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Risiken und über die **Vorsorgemaßnahmen**, die zum Schutz zu ergreifen seien, informiert würden. Diesbezüglich plädiere der IPR für eine **engere Zusammenarbeit** zwischen dem Gipfel der Großregion und dem IPR zur **bestmöglichen Bekämpfung invasiver Pflanzen- und Tierarten**.

6. EuGH: Die Kündigung eines katholischen Chefarztes durch ein katholisches Krankenhaus wegen erneuter Eheschließung nach Scheidung kann eine verbotene Diskriminierung wegen der Religion darstellen.

Ein **katholisches Krankenhaus** in Düsseldorf **entließ** einen **katholischen Chefarzt** nach seiner zweiten Heirat, da eine **Wiederverheiratung** dem katholischen Eheverständnis widerspreche. Der Chefarzt sei aus seinem Dienstvertrag zu loyalem und aufrichtigem Verhalten verpflichtet. Hiergegen habe er durch die erneute Heirat verstoßen. Das Grundgesetz erlaubt Kirchen und allen zugeordneten Einrichtungen, ihre Angelegenheiten innerhalb bestimmter Grenzen selbst zu verwalten.

Der Chefarzt klagte vor deutschen Arbeitsgerichten gegen die Kündigung. Sie verstoße gegen den Gleichbehandlungssatz, denn sie treffe ihn **einzig wegen seiner katholischen Konfession**. Einem Chefarzt ohne oder mit anderer Konfession wäre bei einer erneuten Heirat nach den im Dienstvertrag in Bezug genommenen Regeln nicht gekündigt worden. Nachdem die Arbeitsgerichte bis hin zum Bundesarbeitsgericht ihm Recht gaben, legte der Krankenhausträger Verfassungsbeschwerde ein und hatte seinerseits Erfolg. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts verletze die Kirche in ihren verfassungsrechtlich garantierten Sonderrechten.

Das Bundesarbeitsgericht zog zur Beurteilung das Antidiskriminierungsgesetz heran. Ihm zufolge darf ein Arbeitnehmer wegen seiner Religion nicht diskriminiert werden. Andererseits dürfen Kirchen unter bestimmten Voraussetzungen aber von ihren Beschäftigten verlangen, sich loyal und aufrichtig im Sinne ihres Ethos zu verhalten. Mit dieser Vorschrift wurde eine ähnlich lautende Vorschrift der Richtlinie des Rates zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in deutsches Recht umgesetzt. Das Bundesarbeitsgericht ersuchte den Europäischen Gerichtshof um Auslegung der Bestimmungen.

Der EuGH entschied, dass die Kündigung eine verbotene Diskriminierung aufgrund der Religion darstellen könne (Urteil vom 11. September 2018, Az.: C-68/17). Ob eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion bei für die Kirchen arbeitenden Personen vorliege, hänge davon ab, welcher Art die Tätigkeit sei oder welche Umstände ihre Ausübung mit sich bringe und ob die **Religion oder Weltanschauung** darin eine **wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung** angesichts der Überzeugungen der Glaubensgemeinschaft darstellen könne.

Das **umstrittene Eheverständnis scheine** – so der EuGH – für die Ausübung der Beschäftigung **als Chefarzt** jedoch **nicht notwendig** zu sein, da ähnliche Positionen auch nicht-katholischen Beschäftigten anvertraut wurden. Durch eine Gleichbehandlung katholischer Chefärzte mit nicht-katholischen sei auch weder eine Beeinträchtigung des Ethos der Krankenhausträgerin oder ihres Rechts auf Autonomie zu befürchten. Dies gelte jedenfalls auf Grundlage der dem EuGH bekannten Umstände. **Letztlich habe** dies das vorliegende **Bundesarbeitsgericht zu entscheiden**.